

Allgemeine
Vermietbedingungen (AGB)
der SLED Tours GmbH, Österreich
(im Folgenden kurz: SLED)
(Stand 01.12.2014)

A: Fahrzeugzustand/ Reparaturen/ Betriebsmittel

1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug schonend zu behandeln. Er hat alle für die Benutzung eines derartigen Fahrzeuges maßgeblichen Vorschriften zu beachten und während der Mietdauer regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug auch weiterhin in betriebszustand befindet.
2. Bei Fahrzeugübernahme bereits bestehende Schäden am Fahrzeug sind vom Mieter, sofern diese nicht auf dem Mietvertrag bereits verzeichnet sind, dem Vermieter sofort, also vor Fahrtantritt, zu melden.

B: Reservierungen, Prepaidbuchungen

1. Bestätigt SLED eine vom Mieter (z.B. per Telefon oder Internet) getätigte Reservierung, so ist diese Bestätigung für SLED, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, verbindlich. Der Mietvertrag wird erst bei der tatsächlichen Übernahme des Fahrzeugs abgeschlossen. Übernimmt der Mieter das Fahrzeug nicht spätestens eine halbe Stunde vor der vereinbarten Zeit, besteht auch für SLED keine Reservierungsbindung mehr.
2. Bei Reservierung und nicht Erscheinen des Mieters wird ihm 50% des Mietpreises in Rechnung gestellt und von der, zur Buchungsbestätigung hinterlegten Kreditkarte, abgebucht.

C: Vorzulegende Dokumente bei Abschluss Mietvertrag

1. Führerschein
2. Der Mieter ist damit einverstanden, dass er keine Papierrechnungen mehr erhält und die Vermieterin eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende elektronische Rechnung an die hinterlegte E-Mail-Adresse übersendet.
Der Mieter kann der Übersendung von Rechnungen in elektronischer Form jederzeit widersprechen. In diesem Fall wird die Vermieterin die Rechnung in Papierform an den Mieter stellen. Der Mieter hat in diesem Fall die Mehrkosten für die Übersendung der Rechnung in Papierform und das Porto hierfür zu tragen.

D: Versicherung

1. Das gemietete Fahrzeug ist zu den in Österreich üblichen Versicherungsbedingungen sowie mit der für Österreich gültigen Mindestversicherungssumme haftpflichtversichert.
2. Neben der in Ziffer 1 genannten Versicherung kann der Mieter durch Zahlung eines Zusatzentgeltes auch eine Vollversicherung auf einen bestimmten Selbstbehalt vereinbaren. Im Falle einer derartigen Vereinbarung haftet der Mieter abgesehen von dem vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht.
3. Mit Ende der Mietdauer (Tourende) erlischt der Versicherungsschutz.

E: Unfälle

1. Vor Beginn jeder Tour muss jeder Mieter eine Haftverzichtserklärung unterfertigen. Der Teilnehmer stellt den Veranstalter - die Sled Tours GmbH sowie den Guide von allen Haftungsansprüchen frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Er verzichtet insoweit auf

alle Regressansprüche gegenüber den Vorgenannten auf Ersatz von Personen- und Sachschäden, die beim Fahrbetrieb des Teilnehmers entstehen oder sonst mit der Durchführung der Veranstaltung zusammenhängen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Teilnehmer mit eigenem oder fremdem Fahrzeug, selbst oder als Beifahrer an der Veranstaltung teilnimmt.

2. Nach einem Unfall hat der Mieter unverzüglich den Guide zu verständigen.

3. Bei Haftpflichtversicherung muss der Mieter für die Sachschäden am eigenen Fahrzeug aufkommen. Preisliste für Ersatzteile im Aushang bei der Anmeldung. Die Schadenshöhe wird von der bei Abschluss des Mietvertrages vorgelegten bzw. von der vom Mieter nachträglich vorgelegten oder zusätzlich benannten Kreditkarte abgebucht.

F: Datenschutz

1. Folgende persönliche Daten des Mieters können von SLED EDV-mäßig verarbeitet, gespeichert und – im Rahmen der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes - übermittelt und genutzt werden:

- Name, Anschrift, Emailadresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Fahrerlaubnisdaten, Fotos von Touren,

- Gemietete Fahrzeuge, an diesen Fahrzeugen entstandene Schäden, offenen Forderungen, Daten der Übernahme und Rückstellung

2. Subjektive Werturteile, persönliche Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse werden nicht gespeichert.

3. Der Mieter stimmt der Weitergabe dieser persönlichen Daten an die SLED GmbH (Details siehe <https://www.snowmobiling.at/de/kontakt>) zum Zwecke der Abwicklung des vertragsgegenständlichen Geschäftes sowie zu künftigen Werbezwecken (im Bereich Fahrzeugvermietung) zu.

4. Der Mieter kann diese Zustimmung zur Weitergabe seiner Daten jederzeit gegenüber SLED widerrufen.

G: geltende Fahrregeln

1. den Anweisungen des Guides ist immer Folge zu leisten

2. während der geführten Tour besteht Überholverbot

3. für verursachte Sachschäden ist der Mieter haftbar

H: Allgemeine Bestimmungen

1. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss seiner internationalen Verweisungsnormen.

2. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen von SLED ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten Forderungen oder Forderungen des Mieters, die im unmittelbaren rechtlichen Zusammenhang mit dem Mietverhältnis stehen, zulässig.

3. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten auch zugunsten und zulasten des berechtigten Fahrers.

4. Mehrere Mieter haften für Forderungen von SLED aus diesem Vertragsverhältnis zur ungeteilten Hand (d.h.: jeder haftet bis zur vollen Höhe der Forderung). Gleiches gilt für den Mieter einerseits und alle Personen, denen der Mieter das Fahrzeug zur Nutzung überlässt, andererseits. (Beifahrer)

5. Sofern in diesen Bedingungen personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, gelten sie für Männer und Frauen in gleicher Weise.

6. Sollte eine Bestimmung des Mietvertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

I: Gerichtsstand, Schriftform

1. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht bzw. treten mit Unterfertigung des Vertrages außer Kraft. Änderungen, auch dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.
2. Alleiniger Gerichtsstand ist das für Murau sachlich zuständige Gericht.